

84. 1. Kann bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung ein von dem Zeugen selbst nicht geltend gemachter und auch aus seinen Erklärungen nicht von selbst sich ergebender tatsächlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden?

2. Ist ein Kaufmann berechtigt, mit Rücksicht auf seine allgemeine Geschäftslage oder auf den zwischen ihm und einer Prozeßpartei bestehenden geschäftlichen Wettbewerb das Zeugnis über die ihm vor längerer Zeit von seinem Verkäufer berechneten Einkaufspreise für Waren zu verweigern?

C.P.D. §§ 386 Abs. 1. 384 Ziff. 3.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 24. April 1903 i. S. G. Fabriken (Kl.) w. F. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 74/03.

I. Landgericht Mainz, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Zwischen der Klägerin und dem den Spiritushandel betreibenden Beklagten war für die von der ersteren dem letzteren in der Zeit von April bis September 1901 gemachten Spirituslieferungen im voraus ein Preis von 23 *M* für das Hektoliter festgesetzt, dabei jedoch verabredet worden, daß ein eventuelles Steigen oder Fallen der Preise, welche die Centrale für Spiritusverwertung in B. jeweilig festsetze, der Klägerin bezw. dem Beklagten zu gute kommen solle. Auf Grund dieser Vereinbarung zog der Beklagte der Klägerin an den von ihr auf Grund des Satzes von 23 *M* berechneten Kaufpreisen dieser Lieferungen einen Teilbetrag wegen angeblich erfolgter Herabsetzung der Verkaufspreise der genannten Centrale in der fraglichen Zeit ab. Der daraufhin erhobenen Klage auf Zahlung des abgezogenen Betrags gegenüber erbot der Beklagte Beweis durch Vernehmung dreier in benachbarten Städten wohnender Spiritushändler als Zeugen darüber, daß der tatsächliche bezw. der Nettoverkaufspreis der Spirituscentrale in dortiger Gegend in der Zeit von April bis September 1901 niedriger, als Klägerin behauptet hatte, gewesen sei. Auf Grund des diesem Beweiserbieten entsprechenden Beweisbeschlusses wurden die benannten Zeugen am 1. März 1902 vernommen. Hierbei verweigerten diese auf die Fragen, welche Preise sie als Abnehmer der Spirituscentrale an diese in der Zeit von April bis September 1901

zu zahlen gehabt, bezw. ob sich die Preise der Centrale in dieser Zeit geändert hätten, ihr Zeugnis mit der Begründung, daß sie ihre Einkaufspreise der Konkurrenz nicht mitteilten. Diese Zeugnisverweigerung wurde von dem Reichsgericht für unberechtigt erklärt aus folgenden

Gründen:

... „Es ist ... weiter zu prüfen, ob die Zeugnisverweigerung ... materiell gerechtfertigt war. In dieser Hinsicht kommen zunächst die Gründe in Betracht, aus welchen das Oberlandesgericht diese Zeugnisverweigerung als eine berechtigte angesehen hat. Der wesentliche Sinn der betreffenden Ausführungen desselben ist der: In der von jedem dieser Zeugen verlangten Aussage über die ihm in der Zeit von April bis September 1901 von der Spirituscentrale berechneten Spirituspreise würde die Offenbarung eines Gewerbegeheimnisses des Zeugen deshalb liegen,

1. weil alsdann auf Grund der bekundeten Einkaufspreise in Verbindung mit anderen, bereits bekannten oder leicht festzustellenden Tatsachen „die allgemeine Geschäftslage des Zeugen von der Konkurrenz bloßgelegt werden könnte“,
2. weil ferner der Wettbewerb des Zeugen mit dem Beklagten insofern gefährdet würde, als
  - a) der Beklagte auf dem gemeinschaftlichen Absatzgebiete mit demselben oder einem niedrigeren Angebote von Spiritus auftreten könnte wie der Zeuge,
  - b) der Beklagte auch in Zukunft in der gleichen Weise, wie er es durch den streitigen, mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrag getan habe, also unter Festsetzung, daß die von der Spirituscentrale ihren Abnehmern berechneten Kaufpreise auch für ihn maßgebend seien, einkaufen und sodann in einem neuen Prozesse durch die Zeugen die für diese neuen Käufe geltenden Preise feststellen lassen und es so erreichen könnte, daß auf lange Zeit hinaus die Bedingungen des Wettbewerbs zum Nachteil der Zeugen durch Inanspruchnahme ihres Zeugnisses von ihm für sich ausgenutzt würden, d. h. daß er auf diese Weise sich die nämlichen Einkaufspreise verschaffen könnte, welche im Verkehre zwischen der Spirituscentrale und den Zeugen festgesetzt würden.

Dem Oberlandesgericht ist zwar darin beizutreten, daß § 384 Biff. 3 C.P.D. auch auf handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse Anwendung findet; denn auch der Handel ist ein Gewerbe, und es gibt zweifellos auch auf dem Gebiete des Handels Tatsachen, deren Geheimhaltung ebenso sehr durch ein dringendes Interesse des beteiligten Zeugen geboten sein kann, wie auf dem Gebiete der gewerblichen oder künstlerischen Produktion. Der Wortlaut, Grund und Zweck der fraglichen Vorschrift sprechen daher für die hier vertretene Ansicht, von welcher auch das Reichsgericht in seinen Beschlüssen vom 15. Mai 1898 (Seuffert, Arch. Bd. 49 Nr. 213), vom 14. November 1902 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 53 S. 40 flg.) und Beschw.-Rep. VII. 202/02 (Jurist. Wochenschr. von 1903 S. 49 Nr. 13) ausgegangen ist.

Was aber den zweiten Teil des Begriffs „Gewerbegeheimnis“ betrifft, so ist aus diesem Ausdruck, dem hervorgehobenen Zwecke und dem Charakter der Vorschrift des § 384 Biff. 3 a. a. D. als einer die Regel der allgemeinen Zeugnispflicht durchbrechenden Ausnahmebestimmung zu schließen, daß eine Tatsache nur unter der Voraussetzung als ein Gewerbegeheimnis im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden kann, daß der Zeuge oder ein anderer, dem gegenüber der Zeuge zur Geheimhaltung der Tatsache verpflichtet ist, zur Zeit der Vernehmung ein erhebliches und unmittelbares gewerbliches Interesse an der Nichtoffenbarung der Tatsache hat, was für jeden einzelnen Fall der Würdigung der Gerichte unterliegt; denn eine Tatsache, an deren Geheimhaltung ein erhebliches Interesse von Anfang an nicht bestanden hat oder wenigstens nicht mehr besteht, pflegt auch im gewöhnlichen Leben nicht als Geheimnis angesehen zu werden. Umso mehr muß aber für die Anwendung des § 384 Biff. 3 C.P.D. mit Rücksicht auf dessen Charakter als einer Ausnahmenvorschrift die Erheblichkeit des an der Geheimhaltung bestehenden Interesses betont werden. Demgemäß ist auch die Frage, was als Gewerbegeheimnis im Sinne des § 384 Biff. 3 a. a. D. zu betrachten ist, auf Grund der zur Zeit der Zeugenvernehmung vorliegenden konkreten Sachlage zu entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 364 und den angeführten Beschluß, Beschw.-Rep. VII. 202/02.

Von diesen Gesichtspunkten aus beurteilt erscheint die Begründung des angefochtenen Beschlusses als unhaltbar.

Bei dem oben zu 1 erwähnten Grunde handelt es sich zunächst um einen von den Zeugen selbst nicht geltend gemachten und auch aus deren Erklärungen nicht von selbst sich ergebenden tatsächlichen Gesichtspunkt, der daher schon deshalb von dem Oberlandesgericht nicht hätte berücksichtigt werden dürfen (arg. § 386 Abs. 1. § 388. § 389 Abs. 3 C.P.D.); denn keiner der Zeugen hatte behauptet, daß durch die fraglichen Angaben „seine ganze allgemeine Geschäftslage“ offenbart werde. Der betreffende Grund erscheint aber auch sachlich als nicht zutreffend. Ein erhebliches gewerbliches Interesse eines Kaufmanns an der Geheimhaltung einer seine allgemeine Geschäftslage betreffenden Tatsache wird in der Regel nur dann bestehen, wenn aus dieser Tatsache etwas zu ungunsten seiner allgemeinen Geschäftslage gefolgert werden könnte. Daß aber diese Voraussetzung bezüglich der von den Zeugen verlangten Angaben vorliege, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn durch diese Angaben die Einkaufspreise der von den Zeugen in dem fraglichen Halbjahre von der Centrale bezogenen Mengen Spiritus festgestellt werden sollten, so wird sich hieraus allein noch kein Schluß auf ihre allgemeine Geschäftslage ziehen lassen, da selbst für die von denselben in dieser Zeit erzielten Geschäftsgewinne noch andere, keineswegs allgemein bekannte oder leicht zu ermittelnde Tatumsstände, wie Verkaufspreise der betreffenden Waren, Geschäftskosten, Zahlungsfähigkeit der Kunden u. in Betracht kommen. Aber selbst die Ermittlung der von den Zeugen von den fraglichen Waren erzielten Geschäftsgewinne würde noch keinen Schluß auf die allgemeine Geschäftslage derselben gestatten, da hierfür noch andere Tatsachen, wie Größe des Geschäftskapitals, des Umsatzes, der Erträge des Geschäfts zu anderen Zeiten u. von weit größerer Bedeutung sind. Endlich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die mit den betreffenden Fragen bezweckte Feststellung, daß sie zur fraglichen Zeit geringere Einkaufspreise für ihre Waren bezahlt hätten, als der Beklagte für die seinigen, geeignet sein sollte, die Beurteilung ihrer Geschäftslage ungünstig zu beeinflussen. Bezüglich der fraglichen Tatsachen fehlt es daher hauptsächlich an der Voraussetzung des § 384 Biff. 3 a. a. D., daß durch deren Bekundung die Zeugen ein hinsichtlich ihrer allgemeinen Geschäftslage etwa bestehendes Gewerbegeheimnis offenbaren würden.

Bei Würdigung des oben unter 2 a) aufgeführten Grundes des

angefochtenen Beschlusses kommt zunächst in Betracht, daß von den Zeugen nicht einmal behauptet worden und bei der Beschaffenheit der fraglichen Ware auch nicht anzunehmen ist, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung am 1. März 1902 noch im Besitze solcher Waren sich befanden, auf deren Ankaufspreise sich die an sie gestellten Fragen unmittelbar bezogen, und deren Weiterverkauf durch die Offenbarung ihrer Ankaufspreise insofern vielleicht hätte beeinträchtigt werden können, als der Beklagte dadurch in die Lage versetzt worden wäre, die Preise seiner eigenen Angebote gleichartiger Waren danach zu bemessen. Hiernach kam also der Absatz solcher Waren, auf deren Einkaufspreise sich die betreffenden Fragen bezogen haben, zur Zeit der Vernehmung der Zeugen für diese nicht weiter in Betracht, und konnte es sich daher für sie nur darum handeln, ob etwa durch die Offenbarung der in der Zeit von April bis September 1901 von den Zeugen für Spiritus bezahlten Preise der Absatz anderer, gleichartiger Waren seitens derselben durch Ermöglichung eines erfolgreichen Wettbewerbs des Beklagten in der angegebenen Weise ungünstig würde beeinflusst worden sein. Dies ist jedoch nicht glaubhaft gemacht, namentlich nicht, daß mit der Feststellung der Einkaufspreise des den Zeugen in den Monaten April bis September 1901 von der Centrale gelieferten Spiritus auch die Feststellung der Einkaufspreise solcher Waren gegeben oder ermöglicht worden wäre, deren Weiterverkauf für sie zur Zeit ihrer Vernehmung noch in Frage gestanden hätte; denn die Preise jeder Ware sind naturgemäß zeitlichen Schwankungen unterworfen. Selbst wenn diese, wie die Zeugen behauptet haben, für Spiritus seit Errichtung der Centrale seltener und geringer geworden sein sollten, so würde damit doch nicht deren gänzlicher Wegfall gegeben sein. Aus den in den betreffenden Monaten von den Zeugen gezahlten Preisen für Spiritus war daher am 1. März 1902 nicht ohne weiteres auf die Höhe der von ihnen für gleichartige Ware später gezahlten und künftig noch zu zahlenden Preise zu schließen. Die bloße Möglichkeit, daß die Preise während des fraglichen längeren Zeitraums unverändert geblieben sind, genügt in dieser Hinsicht nicht. Es müßte mindestens glaubhaft gemacht sein, daß dieselben während dieser Zeit in Wirklichkeit die gleichen geblieben sind, und daß dies dem Beklagten bekannt oder wenigstens erkennbar war, oder daß derselbe auf Grund der festzustellenden Preise der Zeit

von April bis September 1901 die für dessen Wettbewerb erheblichen Preise der späteren Zeit feststellen könnte. In dieser Hinsicht sind aber sowohl die vom Oberlandesgericht angeführten Tatsachen als auch die von den Zeugen selbst in ihrer früheren Beschwerdeschrift aufgestellten Behauptungen über den ihnen durch einen „langjährigen Vertrag“ von der Centrale gewährten „bestimmten Rabatt- und Provisionsatz“ von den durch diese festgesetzten allgemeinen Verkaufspreisen zu unbestimmt und auch insofern unvollständig, als eine entsprechende Kenntnis dieses Inhalts des letzteren Vertragsverhältnisses seitens des Beklagten nicht einmal behauptet, jedenfalls aber nicht glaubhaft gemacht ist.

Diese Gründe erscheinen aber im wesentlichen auch insoweit als zutreffend, als es sich bei den betreffenden Spirituspreisen der Centrale von 1901 um ein von den Zeugen G., A. und H. S. etwa zu bewahrendes Gewerbegeheimnis der Centrale selbst handelt; denn es ist anzunehmen, daß, sofern die fraglichen Preise für diese Verkäuferin jemals den Charakter eines Gewerbegeheimnisses gehabt haben sollten, sie denselben zur Zeit der Vernehmung der Zeugen auch für die Verkäuferin längst verloren hatten. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob diese Zeugen der Centrale gegenüber jemals zur Geheimhaltung dieser Preise verpflichtet waren.

Endlich ist auch der letzte Grund des Oberlandesgerichts, daß durch die fraglichen Angaben der Zeugen dem Beklagten eine günstigere Einkaufsmöglichkeit für die Zukunft gewährt werden würde (s. oben zu 2 b), schon deshalb vom Oberlandesgerichte mit Unrecht verwertet worden, weil die einschlägigen Tatumstände weder von den Zeugen geltend gemacht worden noch aus deren Vorbringen ohne weiteres zu entnehmen waren. Dieser Grund erscheint aber auch an sich als nicht zutreffend und jedenfalls als nicht ausreichend. Wenn nämlich nach obigen Ausführungen die fraglichen Preise ihrer Natur nach, also unmittelbar im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb der Zeugen selbst, jedenfalls zur Zeit der Vernehmung derselben kein Gewerbegeheimnis mehr waren,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 364 und Bd. 53 S. 40 flg.,

so sind sie als solches auch nicht mittelbar im Hinblick auf den Gewerbebetrieb des Beklagten anzusehen. Namentlich erscheint es in

dieser Beziehung nicht als genügend, daß der Beklagte infolge etwaiger die fraglichen Preise offenbarender Aussagen der Zeugen in dem gegenwärtigen Prozesse obliegen und hierdurch veranlaßt werden könnte, auch künftig Lieferungsverträge von Spiritus mit der nämlichen Preisbestimmung, wie er es mit der Klägerin getan hat, abzuschließen; denn es ist nicht glaubhaft gemacht, daß gerade die Beantwortung der betreffenden Fragen seitens der Zeugen die letztere Folge haben würde, noch weniger aber, daß selbst durch solche künftigen Verträge des Beklagten das geschäftliche Interesse der Zeugen in erheblichem Maße berührt würde.

Hiernach erscheint die fragliche Zeugnisverweigerung nicht als durch die Bestimmung des § 384 Riff. 3 a. a. D. gerechtfertigt.“ . . .